

Des heiligen Römischen Reichs Erzmarshall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser gnädigster Herr, hat Uns gnädigst aufgetragen: Demnach in dieser Fürstlichen Graffschafft eine Münzstätte in Schleusingen anzurichten, Verordnung geschehen: daß in alle Aemter Befehl ergehen, auch offene Mandata angeschlagen und denen Unterthanen in Städten und Dörfern mit allem Ernst uferlegt werden solle, alle alte silberne und güldene Münze, wie auch alles Bruch-Silber und altes Kupfer, an keinen andern Ort als in solche Hennebergische zu Schleusingen angeordnete Münze, bey Verlust desselben, zuzutragen oder auch zu verkauffen, aldar auch alsobald richtiger und baarer Bezahlung zu gewarten: Gleiche Meynung es denn auch mit den Ausländischen, welche sich des Wechsels gebrauchen, und durch diese Fürstliche Graffschafft zu wandern pflegen, do sie mit schwerem alten Gelde, Bruch-Silber und altem Kupfer, betretten werden, haben solle. Diesem zu gehorsamster Folge begehren an statt Ihrer Chur- und Fürstl. G. G. G. als sämtlichen Inhabern dieser Fürstl. Graffschafft, Unserer gnädigsten gnädigen Herren, Wir hiermit, Ihr wollet solches denen Unterthanen allerseits (mit seinem Unterscheid) publiciren und ankündigen, auch daran seyn, daß bey Vermeidung gesetzter Straffe darwider nichts gehandelt, verstattet oder nachgesehen werde. Hieran geschiehet Ihrer Chur- und Fürstl. G. G. G. gnädigste Meynung, und Wir seynd Euch zu günstigen guten Willen geneigt. Datum Meiningen am 9ten Julii, Anno 1621.

Chur- und Fürstl. Sächsl. Hennebergische verordnete Canzlar und Rätthe daselbst.

J. Schröder. D. mpr.

